

## **Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften**

---

Auf Grundlage der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rüsselsheim am Main und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 27. Juni 2024 beschlossen, die Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften wie folgt zu ändern:

### **3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung/Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Personen auf Grundlage der §§ 11, 6 HSOG.
- (2) Alle Objekte gemäß § 1 Abs. 1 werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte zusammengefasst.
- (3) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1.
- (4) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Nach §§ 11, 6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

## **Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften**

---

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

- (5) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 Unterbringungsgebühren gemäß § 10 KAG.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildner\*in ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist (§ 1 Abs. 5). Als Haushaltsvorstand ist sie/er auch Gebührenschildner\*in für weitere Personen, die ihrer/seiner Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören.
- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main als zuständige Trägerin der Objekte setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Dieser basiert auf einer Gebührenkalkulation (Anlage). Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Der Gebührenbescheid wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Kasse der Stadt Rüsselsheim am Main zu entrichten. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren bestehen auch bei vorübergehender Nichtnutzung der Unterkunft in vollständiger Höhe.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Rüsselsheim am Main unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft und damit die Gebührenschild.

## Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften

---

### § 3 \*

#### Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) \* Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 328,00 € pro Person.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die beiden als Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 betriebenen Wohnungen in der Rathausstraße 13 für die Wohnung Nr. 1 monatlich 653,05 € und für die Wohnung Nr. 2 monatlich 831,16 €.

### § 4

#### Gebührenermäßigung und –erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGBXII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach §§ 11 bis 11 b SGBII oder §§ 82 bis 89 SGBXII zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine nach den §§ 11, 6 HSOG eingewiesene Person eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

\* 3. Nachtrag veröffentlicht am 17.07.2024, in Kraft getreten am 18.07.2024

**Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in  
Obdachlosenunterkünften**

---

**§ 5 \***

**Härtefallregelung**

- (1) \* Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 250,00 € pro Person und Monat der Unterbringung.
- (2) Die Regelung nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung bleibt unberührt.

**§ 6 \***

**Inkrafttreten**

\* Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 15.07.2024

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften**

---

**Anlage \***

**Kalkulation der Unterbringungsgebühr in Obdachlosenunterkünften**

<b>Objekte</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 60 % Auslastung</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 70 % Auslastung</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 80 % Auslastung</b>	<b>Betrag pro Einheit pro Jahr bei 100 % Auslastung</b>
Objekt A	5.172,46 €	4.355,76 €	3.761,79 €	3.065,16 €
Objekt B	5.081,73 €	4.234,77 €	3.811,29 €	3.049,04 €
Objekt C	3.108,97 €	2.664,83 €	2.331,72 €	1.865,38 €
Objekt D	8.146,29 €	7.128,00 €	6.336,00 €	5.184,00 €
Objekt E	9.000,00 €	7.363,64 €	6.750,00 €	3.681,82 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>30.509,44 €</b>	<b>25.746,99 €</b>	<b>22.990,81 €</b>	<b>16.845,39 €</b>
<b>Durchschnittswert</b>	<b>6.101,89 €</b>	<b>5.149,40 €</b>	<b>4.598,16 €</b>	<b>3.369,08 €</b>
<b>Summe Monat</b>	<b>508,49 €</b>	<b>429,12 €</b>	<b>383,18 €</b>	<b>280,76 €</b>
<b>Summe Monat (Bruttokalt)</b>	<b>434,32 €</b>	<b>366,16 €</b>	<b>327,91 €</b>	<b>236,37 €</b>

\* 3. Nachtrag veröffentlicht am 17.07.2024, in Kraft getreten am 18.07.2024